

Erläuterungen

In den vergangenen Jahren ist es immer wieder zu Stundenkürzungen für Bewegung und Sport gekommen. Der Rechnungshof hat diese in seinem Bericht "Bewegungserziehung an Schulen" genau untersucht. Er kritisiert, dass das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und die Schulen – im Rahmen ihrer Schulautonomie – Verantwortung für diese Entwicklung tragen. Diese Kürzungen stehen im Widerspruch zu den Empfehlungen der Europäischen Kommission und den vorliegenden Erkenntnissen über den Gesundheits- und Fitnesszustand von Schülerinnen und Schülern.

Weiters hat der Rechnungshof kritisiert, dass die in den Lehrplänen enthaltenen Ziele für Bewegung und Sport sehr ungenau formuliert sind, und eine Überprüfung im Sinne einer Qualitätssicherung praktisch nicht möglich ist.

Die Bundesregierung hat die Anregungen des Rechnungshofes aufgenommen und legt nunmehr Reformvorschläge vor. Angesichts der großen Bedeutung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport für Entwicklung und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie für die Förderung des Breiten- und Spitzensports in Österreich sollen bessere Leistungserhebungen in der Schule stattfinden. Die gesammelten Daten sollen dazu dienen, nachvollziehbare Informationen über Gesundheit und Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler zu erhalten. Damit soll es in Zukunft möglich werden, die Gestaltung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport zu verbessern und rasch auf Veränderungen und Entwicklungen reagieren zu können.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind Änderungen in drei Bundesgesetzen notwendig.

Mit der **Änderung des Schulorganisationsgesetzes** wird eine Verpflichtung der Schulen eingeführt, den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler in Bewegung und Sport zu Beginn und Ende eines Schuljahres zu erheben. Das soll die Grundlage für die Einteilung von Schülerinnen und Schülern in Leistungsgruppen sein.

Mit der **Änderung des Schulunterrichtsgesetzes** soll in Zukunft der Leistungsstand auch im Jahreszeugnis aufscheinen. Damit soll die Motivation der Schülerinnen und Schüler, gute Leistungen zu erbringen, gestärkt werden.

Mit der **Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes** werden schließlich – im Sinne der Empfehlungen des Rechnungshofes – die Grundlagen für eine Sammlung und Verwertung der Daten über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler geschaffen. So wie auch bei den anderen Daten, die im Rahmen der Bildungsdokumentation erhoben werden, gelten auch hier strenge Datenschutzvorschriften. Sie gewährleisten, dass die Daten immer anonym weiterverarbeitet werden.